



Nutzungsvereinbarung Balkone und Terrassen

Wahrung des optischen Gesamteindrucks

Zur Wahrung des optischen Gesamteindrucks, muss das Anbringen von Vorhängen, Sichtschutzwänden, Wäschetrocknungsvorrichtungen oder Parabol-Antennen auf den Balkonen bzw. Terrassen mit dem Vermieter vorgängig besprochen werden.

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen auf dem Balkon/der Terrasse sind nicht erlaubt.

Es ist nicht zulässig, die Bausubstanz des Balkons/der Terrasse durch ausserordentlich schwere Gegenstände oder Geräte wie Kühlschrank, Jacuzzi, Blumentröge oder Blumenkisten zu beeinträchtigen.

Balkon/Terrassenbepflanzung

- Es ist dem Mieter gestattet, im Innenbereich des Balkons/der Terrasse, geeignete Pflanzen zu setzen.
- Es dürfen keine Kletterpflanzen, welche das Mauerwerk schädigen könnten, Laubbäume und vor allem keine exotischen Pflanzen wie Bambus gesetzt werden.
- Das Anbringen von Blumenkisten ausserhalb des Balkons/der Terrasse ist nicht zulässig.
- Beim Giessen ist darauf zu achten, dass der unterhalb wohnhafte Mieter nicht durch herabtropfendes Wasser oder herabfallende Pflanzenteile in Mitleidenschaft gezogen wird.
- Das Anbauen von Cannabispflanzen in erheblichem Umfang (ab 14 Stück) berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

Grillieren

Holzkohlegrills sind aus Gründen der Geruchsemission und der Brandgefahr nicht gestattet.

Wäsche trocknen

Das Wäscheaufhängen auf dem Balkon/auf der Terrasse, ist der Mieterschaft im Rahmen der normalen Balkonnutzung grundsätzlich gestattet wenn sie von aussen nicht sichtbar ist.

Die Mieterschaft darf ohne Einwilligung durch den Vermieter keine festen Wäschetrockenvorrichtungen anbringen. Wäschetrockengestelle sind wie Blumentröge so zu sichern, dass sie niemanden gefährden und einem ortsüblichen Unwetter standhalten.

Ruhezeit

Die Ruhezeit auf den Balkonen und Terrassen ist ab 22h00 zu berücksichtigen.

Die Verursachung von Lärm durch laute Gespräche und Gelächter ist ab dieser Uhrzeit zu unterlassen.

Feuerwerk

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf Balkonen und Terrassen jeglicher Art ist nicht gestattet.